

Planfeststellungsbeschluss „Renaturierung der Schunter in den Gemarkungen Querum, Hondelage, Dibbesdorf und Wendhausen“ – Anhang Teil 4

Nachfolgend wird die Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde vom 20. Mai 2008 bezüglich der nach dem Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmegenehmigungen aus dem Original zitiert.

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde erfolgte am 20. Mai 2008 per E-Mail und lautete wie folgt:

„Die Planfeststellung umfasst gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG insbesondere folgende Entscheidungen:

- *Befreiung gemäß § 62 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 42 BNatSchG i. V. m. Art. 12, 13, 16 FFH-RL, Art. 5 bis 7, 9 VRL*
- *Ausnahmegenehmigung gemäß § 28 a Abs. 5 NNatG für besonders geschützte Biotope*
- *Ausnahmegenehmigung gemäß § 37 Abs. 5 NNatG*
- *Ausnahmegenehmigung gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Braunschweig vom 25. März 1968 für das Landschaftsschutzgebiet "Schunteraue mit der nördlichen Aue der Wabe und Mittelriede"*
- *Zustimmung gem. § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Braunschweig vom 25. März 1968 für das Landschaftsschutzgebiet "Schunteraue mit der nördlichen Aue der Wabe und Mittelriede"*

Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung mögliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT, FFH-Arten, SPA-Arten, besonders (streng) geschützten Arten und von gesetzlich geschützten Biotopen festgestellt, so sind diese soweit möglich, durch örtliche und zeitliche Verschiebung der geplanten Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu mindern. Bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind Beeinträchtigungen von Vögeln während der Brut-, Aufzucht- und Rastzeiten soweit möglich zu vermeiden. Werden bei der Umsetzung der Baumaßnahmen Nester, Eier oder Jungvögel vorgefunden, sind die entsprechenden Arbeiten unverzüglich vorübergehend einzustellen und die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Fundstelle ist bis dahin zu sichern.

Für die Inanspruchnahme der im Renaturierungsgebiet gelegenen Biotope wird im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (Stadt Braunschweig) gemäß § 28 a Abs. 5 NNatG die Ausnahmegenehmigung zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen nach § 28 a NNatG sowie für die unter allgemeinen Biotopschutz stehenden Biotope gemäß § 37 NNatG die Ausnahmegenehmigung für deren Inanspruchnahme erteilt.

Für die Inanspruchnahme von Flächen, die sich im Landschaftsschutzgebiet "Schunteraue mit der nördlichen Aue der Wabe und Mittelriede" befinden, wird gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Braunschweig vom 25. März 1968 (LSG-VO) eine Ausnahme von den in § 3 Abs. 1 LSG-VO angeführten Verboten bzw. nach § 4 Abs. 2 LSG-VO eine Zustimmung zu den in § 4 Abs. 1 genannten Maßnahmen erteilt.“